



### Inhalt:

1. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes
2. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau der Bundesautobahn 14/VKE 1.1 von AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt“
3. DRK Kreisverband Börde e.V.: Sitzungsbekanntmachung der Kreisversammlung am 22.10.2014
4. Impressum

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Flechtingen über den Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Flechtingen

**Verbandsgemeinde Flechtingen** **Flechtingen, den 15.09.2014**

### BEKANNTMACHUNG der Verbandsgemeinde Flechtingen über den Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Flechtingen

Der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat in öffentlicher Sitzung am 27.08.2014 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülsstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben beschlossen.

Mit Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen am 01.01.2010 obliegt ihr die Aufgabe der Erstellung eines Flächennutzungsplanes. Gemäß § 5 BauGB bildet der Flächennutzungsplan die planerische Grundlage zur Entwicklung des gesamten Verbandsgemeindegebietes. Aus dem Plan ergibt sich die der beabsichtigten Entwicklung entsprechende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die bisher in den Einzelgemeinden wirksamen Flächennutzungspläne gelten zwar auch nach Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen fort, sie können jedoch nur in einem Übergangszeitraum, der angemessener Weise bis zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes benötigt wird, noch geändert werden. Derzeitig sind bereits bei Erarbeitung vorzeitiger vorhabensbezogener Bebauungspläne die Bedarfsnachweise im gesamtgemeindlichen Maßstab zu erbringen. Für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes besteht ein städtebauliches Erfordernis. Dieses resultiert auch aus dem Sachverhalt, dass die bestehenden Flächennutzungspläne zum großen Teil über 20 Jahre alt sind und dass aufgrund des demografischen Wandels die bisherigen Planungsziele nicht mehr umsetzbar sind.

Da die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden bedarf, wurden in allen Mitgliedsgemeinden diese Zustimmungsbeschlüsse gefasst.

Flechtingen, den 15.09.2014



*i.v. J.W.*

Jürgen Wille  
Verbandsgemeindebürgermeister

Stadt Wolmirstedt, den 15.09.2014

### Bekanntmachung

#### 1. ergänzende Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau der Bundesautobahn 14 / VKE 1.1 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt, Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135 in den Gemarkungen Dahlenwarsleben, Meitzendorf, Klein Ammersleben, Groß Ammersleben, Jersleben, Sams-wegen, Wolmirstedt, Mose, Meseberg, Tangerhütte, Bellingen, Eichenbar-leben, Hillersleben und Weißewarte (Landkreise Börde und Stendal)“

Der Vorhabenträger, die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) hat aufgrund der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie neuen Planungskenntnissen die bisherige Planung geändert. Diese Änderungen erfordern die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens gem. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen/Ergänzungen der Planunterlagen beantragt:

fd. Nr.	Änderung
1	Ergänzung Feldzufahrt Wendeschleife Wirtschaftsweg „Papentstieg“
2	Ergänzung Windschutzwand nördlich des Mittellandkanals
3	Änderung Liegenschaftskataster (FBV B 189 Wolmirstedt)
4	Wegfall Komplexmaßnahme Süpling
5	Anpassung Unterlage 11.3 (Luftschadstoffuntersuchung nach RLUS 2012)
6	Aktualisierung der straßenrechtlichen Entscheidung
7	Ergänzung lfd. Nr. 04.55 (Flurstück 134/6, Flur 2, Groß Ammensleben) im Grunderwerbsverzeichnis Unterlage 14.1
8	Ergänzung Weiterführung der vorh. 380-kV Hochspannungsfreileitung
9	Ergänzung faunistische Untersuchung Feldhamster und Maßnahmenplanung
10	Ergänzung faunistische Untersuchung Zauneidechse und Maßnahmenplanung
11	Ergänzung bibergerichte Leiteinrichtung
12	Ergänzung von Baumschutzmaßnahmen
13	Verlegung der Gestaltungsmaßnahme G 3
14	Änderung der Ausgleichsmaßnahme A 1
15	Ergänzung LBP-Maßnahme VASB21
16	Ergänzung LBP-Maßnahme A 19

Art und Inhalte der Planänderungen und -ergänzungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch farbig dargestellt.

Bedingt durch Art und Wirkung der Änderungen werden die geänderten Pläne zur Herstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung neu ausgelegt.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 02.03.2011 bis zum 01.04.2011 in der Gemeinde Niedere Börde, in der Stadt Tangerhütte, in der Stadt Wolmirstedt sowie in der Gemeinde Barleben ausgelegen. Der Erörterungstermin fand in der Zeit vom 15.10.2012 bis 18.10.2012 im Katharinensaal in Wolmirstedt statt.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 22.09.2014 bis 21.10.2014**

während der Dienststunden	
Montag und Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.30 Uhr

in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungsplanung erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 04.11.2014, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Sofern keine Erstbetroffenheit vorliegt, können Einwendungen nur gegen die Änderungsplanung erhoben werden.

Die Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der Planunterlagen vom 02.03.2011 bis zum 01.04.2011 erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht nochmals wiederholt werden. Einwendungen gegen die erstmalig ausgelegte Planung gelten als aufrechterhalten, sofern ihnen nicht durch diese Planände-

rung abgeholfen wurde.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStRG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStRG).

Bei Einwendungen gegen die Planänderung, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
 von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 und Nr. 6 FStRG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStRG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStRG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStRG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Ab 22.09.2014 werden die zur Einsicht auszuliegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes [www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG). Die Planunterlagen des Ursprungsverfahrens sind ebenfalls auf der vorgenannten Internetseite ersichtlich.

Im Auftrag

*M. Stichnoth*  
M. Stichnoth  
Bürgermeister

### Ordentlichen Kreisversammlung - DRK Kreisverband Börde e.V.

Einladung gemäß § 21 der Satzung DRK Kreisverband Börde e.V. zu unserer diesjährigen

Kreisversammlung am:

**Mittwoch, 22. Oktober 2014 um 18.00 Uhr,  
im DRK Seniorenzentrum Althaldensleben  
Am Kamp 2, 39340 Haldensleben.**

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Jahresbericht 2013 DRK KV Börde & Unternehmensverbund  
Jahresabschluss 2013 (BRB Unternehmensgruppe)  
Jahresberichte 2013 Gemeinschaften / Bereitschaften
5. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013, Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes sowie die Ergebnisverwendung (Beschlussvorlage 01/2014)
6. Bestellung des Abschlussprüfers Jahresabschluss 2014 (Beschlussvorlage 02/2014)
7. Beschlussfassung über die „Ordnung der Bereitschaften DRK Kreisverband Börde e.V.“ (Beschlussvorlage 03/2014)
8. Ernennung der Kreisbereitschaftsleitung
9. Beschluss Errichtung Pflegezentrum in Gröningen (Beschlussvorlage 04/2014)
10. Wahl des Präsidiums (lt. Kandidatenliste)
11. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung

Der Jahresabschluss 2013, die Beschlussvorlagen 01/2014 bis 04/2014, die Liste der Kandidaten zur Präsidiumswahl, die Ordnung der Bereitschaften liegen in der Kreisgeschäftsstelle Haldensleben und in der Geschäftsstelle Oschersleben zur Einsichtnahme aus.

Für Rückfragen und Ihre Teilnahmebestätigung stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen:

Frau Wolff – Bereich Haldensleben – Telefon: 03904 72507255 und  
Frau Kaiser – Bereich Oschersleben – Telefon: 03949 51420101 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Rosemarie Kaatz*  
Rosemarie Kaatz  
Präsidentin



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: [kreistag-wahlen@boerdekreis.de](mailto:kreistag-wahlen@boerdekreis.de)  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)